

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Antrag

Vom 7. November 2013

Nr. RG 190/2013

Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage

Ziffer I.

1. Allgemeines

§ 2 Ruhetage, Absatz 1, Ziffern b) und c) lauten neu:

Als kantonale Ruhetage gelten:

- b) die Feiertage: Neujahr, Auffahrt, 1. Mai ab 12.00 Uhr, **Eidgenössischer Bettag**, sowie - mit Ausnahmen Bezirk Bucheggberg - Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen;
- c) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Weihnachten.

2. Zulässige Tätigkeiten und Veranstaltungen

§ 3 Grundsatz, Absatz 1 lautet neu:

An kantonalen und kommunalen Ruhetagen sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, welche am jeweiligen Ruhetag **die öffentliche** Ruhe stören.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Präsident: Aktuarin:
Georg Nussbaumer Susanne Stebler

Sprecher/in der Kommission: Markus Knellwolf

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 26. November 2013 den Antrag zu § 2, Absatz 1, Ziffern b) und c) abgelehnt sowie dem Antrag zu § 3, Absatz 1, zugestimmt (siehe Rückseite).

Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2013

Nr. 2013/2181

Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 7. November 2013 (RG 190/2013)

1. Ausgangslage

Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat an ihrer Sitzung vom 7. November 2013 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2013/1982 vom 29. Oktober 2013) behandelt. Dem Beschlussesentwurf hat sie mit zwei Änderungsvorschlägen zugestimmt. Die Änderungsanträge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission lauten:

- 1.1 § 2 Ruhetag, Absatz 1, Ziffern b) und c) sollen neu lauten:
b) die Feiertage: Neujahr, Auffahrt, 1. Mai ab 12.00 Uhr, **Eidgenössischer Betttag**, sowie mit Ausnahme Bezirk Bucheggberg – Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen;
c) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Weihnachten.
- 1.2 § 3 Grundsatz, Absatz 1 soll neu lauten:
An kantonalen und kommunalen Ruhetagen sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, welche am jeweiligen Ruhetag **die öffentliche** Ruhe stören.

2. Erwägungen

- 2.1 Mit der Herabstufung des Eidgenössischen Bettages vom hohen Feiertag zum normalen Feiertag wären neu an diesem Feiertag Tätigkeiten erlaubt, die an hohen Feiertagen gemäss § 3 Abs. 3 der Gesetzesvorlage ausdrücklich verboten sind, so zum Beispiel das Abhalten von öffentlichen Veranstaltungen und Umzügen.

Der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag ist in der Schweiz ein staatlich angeordneter, überkonfessioneller Feiertag, der von allen christlichen Kirchen und der Israelitischen Kultusgemeinde gefeiert wird. Seine Geschichte reicht bis ins Jahr 1572 zurück, als nach der Bartholomäusnacht in Zürich für die verfolgten Hugenotten gebetet wurde. Die Eidgenössische Tagsatzung hat 1832 festgelegt, dass der Betttag am dritten Sonntag im September gefeiert wird.

Heute gilt der Eidgenössische Betttag in dreizehn Kantonen der Deutschschweiz als hoher Feiertag (z. B. Bern, Zürich, Luzern, St. Gallen) und in drei Kantonen wird er im Gesetz als öffentlicher Ruhetag aufgeführt (Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt). Der Betttag nimmt in der Tradition und im geschichtlichen Selbstbewusstsein der Schweiz einen besonderen Stellenwert ein. Nach dem Sonderbundskrieg von 1847 sollte er ein Tag sein, der in der politisch und konfessionell stark fragmentierten Schweiz von den Angehörigen aller Parteiungen und Konfessionen gefeiert werden konnte. Auch heute

noch wird er als Tag zur nationalen Besinnung auf die schweizerischen Grundwerte gefeiert. Daran möchten wir festhalten und den Betttag weiterhin als hohen Feiertag bezeichnen.

- 2.2 Mit der generalklauselartigen Umschreibung „angemessene Ruhe“ wollen wir bewirken, dass gegenüber einer Aufzählung von Verboten keine Lücken entstehen und andererseits das Gesetz nicht mit überholten Handlungsanweisungen überfüllt ist. Der Nachteil einer Generalklausel ist, dass sie einen gewissen Interpretationsspielraum zulässt. Das gilt im Übrigen auch für die, von der UMBAWIKO beantragte Formulierung „öffentliche Ruhe“. Mit der Bezeichnung „angemessene Ruhe“ wird dem subjektiven Lärmempfinden des einzelnen Individuums jedoch stärker Rechnung getragen als mit der allgemeineren Bezeichnung „öffentliche Ruhe“. Von der Intention her beabsichtigen aber beide Ausdrücke den Schutz von Mensch und Umwelt vor vermeidbaren gesundheitsschädigenden oder lästigen Einwirkungen. Wir können uns deshalb diesem Antrag anschliessen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 7. November 2013 zu § 2 Absatz 1 Ziffern b) und c) wird abgelehnt.
- 3.2 Dem Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 7. November 2013 zu § 3 Absatz 1 wird zugestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 7. November 2013

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (6)
Aktuarin UMBAWIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat